



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

**REGLEMENT
KINDER- UND
JUGENDZAHNPFLEGE**

Stand April 1999

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- ² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 alle Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

- ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist der/die LeiterIn der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.
- ² Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 4 Die Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem/der LeiterIn den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes oder der Zahnärztin.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B FINANZIELLES

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

Beitragsleistungen in der Kieferorthopädie erfolgen nach Massgabe des Anhangs (Sozialschlüssel).

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

Beitragsleistungen für die konservierenden Behandlungen erfolgen nach Massgabe des Anhangs.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die kant. Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL rückwirkend per 10. August 1998 (Beginn des neuen Schuljahres 1998/99) in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. September 1998.

Im Namen der Einwohnergemeinde Lausen

Der Präsident:

Der Verwalter:

E. Dill

A. Egeler

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat das vorliegende Reglement mit Entscheid Nr. 553 vom 18. Februar 1999 genehmigt.

Anhang (Sozialschlüssel) zum Reglement der Kinder- und Jugendzahn- pflege (Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2008)

Gemeindebeitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und konservierender Behandlungen:

Kategorie	Steuerbares Einkommen CHF			Beiträge
	zwischen	und		
1	0	-	30'000	90 %
2	30'001	-	45'000	80 %
3	45'001	-	50'000	70 %
4	50'001	-	55'000	60 %
5	55'001	-	60'000	50 %
6	60'001	-	65'000	40 %
7	65'001	-	70'000	30 %
8	70'001	-	75'000	20 %
9	75'001	-	80'000	10 %
10	80'001	-		0 %

Die Berechnung der KJZ-Pflegetarifs erfolgt analog der Prämienverbilligung der Krankenkassen. (Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens wird bei den Liegenschaftsaufwendungen neu der Pauschalabzug und nicht die effektiven Kosten verwendet.)

Zusätzlich gibt es einen Geschwisterrabatt von 5 %.

Zudem profitiert jede Familie vom günstigeren Kinder- und Jugendzahnflegetarif, der vom Kanton festgelegt wird.

In Härtefällen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden; begründete Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

Vor kostspieligen Behandlungen ist vom behandelnden Zahnarzt oder der Zahnärztin den Eltern und dem Leiter oder der Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Die Anpassungen des Sozialschlüssels liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Dieser Sozialschlüssel tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.